

1. Protokollnotiz
(i. d. F. vom 21.12.2012)
zur
Vereinbarung
(i. d. F. vom 21.12.2012)
auf der Grundlage von § 132e SGB V i. V. m. § 20d Abs. 2 SGB V
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)
und der Techniker Krankenkasse (TK)
über die Durchführung und Abrechnung
von Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen
- mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 -

Die Partner obiger Vereinbarung sind sich einig, dass zu den Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen auch die **Malariaprophylaxe** gehört. In Ergänzung dieser Vereinbarung werden deshalb die im Folgenden genannten Regelungen vereinbart:

Das Honorar für den besonderen Aufwand der Beratung im Rahmen der Malariaprophylaxe - inklusive der Ausstellung der Verordnung (Tabletten) - beträgt 1-mal im Behandlungsfall 10,00 € und wird nach den Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung mit der Abrechnungsnummer 99802 abgerechnet.

Arzneimittel im Rahmen der Malariaprophylaxe sind auf dem Arzneverordnungsblatt (Muster 16) patientenkonkret auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Techniker Krankenkasse (TK) zu verordnen. Dabei ist das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 durch Eintragung der Ziffer 8 oder durch Kreuz zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff (bzw. die Tabletten für die Malariaprophylaxe) für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.

Dresden, den **8. Jan. 2013**

Dresden, den **21.12.2012**

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
– vertreten durch den Vorstand –
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

gez.

Techniker Krankenkasse
– vertreten durch die TK-Landesvertretung –